



## Übersicht zum Agrarpaket November 2008

Wo nichts anderes vermerkt ist, treten die Verwaltungsänderungen am 1. Januar 2009 in Kraft.

Verordnung SR-Nr.	Wichtigste Änderungen
Direktzahlungsverordnung 910.13	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Berücksichtigung des neuen Art. 29a für den Abzug für vermarktete Milch bei den Beiträgen für Raufutter verzehrende Nutztiere (analog bisher).</li><li>➤ Aktualisierung des Verweises auf die neue Fassung der Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie<sup>1</sup>. Die Richtlinie wurde am 12. September 2008 von der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz genehmigt. Wichtige materielle Änderungen sind:<ul style="list-style-type: none"><li>• Rückforderungen haben nach den Vorgaben des Subventionsgesetzes zu erfolgen. Die bisherige Beschränkung auf drei Jahre wird aufgehoben.</li><li>• Die Kürzungen werden bei verspäteter Gesuchstellung, Verstössen gegen den Tierschutz bei Tieren mit einem tiefen GVE-Faktor und Verstössen gegen die Gewässerschutz-, Umweltschutz- und Natur- und Heimatschutzgesetzgebung erhöht.</li><li>• Bei Verstössen gegen die ausgeglichene Düngerbilanz und die geregelte Fruchtfolge werden die Kürzungen gesenkt.</li><li>• Beim Pflanzenschutz im Wein- und Obstbau werden sie differenziert (höhere oder tiefere Kürzungen gegenüber heute je nach Art des Verstosses).</li><li>• Wenn die kantonale Behörde gestützt auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit in einem Einzelfall von den Richtlinien abweicht, muss sie den Entscheid dem Bundesamt für Landwirtschaft mitteilen.</li></ul></li><li>➤ Im Übrigen entspricht die Richtlinie grundsätzlich den bisherigen Vorgaben.</li></ul>
Ackerbaubeitragsverordnung 910.17	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Wiedereinführung des durch den BR-Entscheid vom 25. Juni 08 irrtümlich gestrichenen Absatz 3 von Artikel 1.</li></ul>
Bio-Verordnung 910.18	<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Anpassungen der Kennzeichnungsvorschriften für verarbeitete Lebensmittel und der Kontrollpflicht für Exportunternehmen an die neue EG-Verordnung 834/2007, gültig ab 1. Januar 2009.</li><li>➤ Im Rahmen der Anhörung wurde vorgeschlagen, analog zur Ratsverordnung der EG eine Delegationsnorm zu schaffen, welche die Zulassung von GVO-Derivaten im Bereich der Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe für Lebens- und Futtermittel ermöglichen sollte. Dieser Vorschlag hätte es dem EVD ermöglicht, bei Nichtverfügbarkeit nicht durch GVO hergestellter Stoffe (namentlich Vitamine B2 und B12) relativ rasch zu handeln und alternative Stoffe – die durch GVO hergestellt werden – zuzulassen. Diese Änderung wurde in der Anhörung deutlich verworfen. Auf diese Änderung wird somit vorläufig verzichtet, solange von den Wirtschaftsbeteiligten selbst keine</li></ul>

<sup>1</sup> <http://www.blw.admin.ch/themen/00006/00047/>

Verordnung SR-Nr.	Wichtigste Änderungen
	<p>entsprechende Forderung aufgebracht wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Umstritten war auch die Frage der Zulassung der Immunokastration bei Schweinen (Impfung gegen Ebergeruch). Die Ergebnisse der Anhörung zeigten, dass die Zulassung im biologischen Landbau nicht entscheidungsreif ist und eines weiteren Meinungsbildungsprozesses bedarf. Die Änderung wird daher zurückgestellt.</li> </ul>
Berg- und Alp- Verordnung 910.19	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Präzisierung, dass die Verarbeitung von Rohmilch zu genussfertiger Milch sowie die Reifung des Käses ausserhalb des Berg- resp. Sömmerungsgebietes erfolgen dürfen. Sowohl die Verarbeitung von Rohmilch zu genussfertiger Milch als auch die Reifung des Käses sind gemäss Lebensmittelgesetzgebung Verarbeitungsschritte und dürften bei strenger Auslegung der geltenden Verordnung nicht ausserhalb des Sömmerungs- resp. Berggebietes erfolgen. Dies entspräche jedoch nicht der gängigen Praxis und hätte beachtliche wirtschaftliche Konsequenzen.</li> <li>➤ Bei einzelnen Komponenten tierischen Ursprungs, welche technologisch notwendig, aber nicht aus dem geforderten Gebiet erhältlich sind, wird die mengenmässig beschränkte Verwendung von normalen (nicht aus dem Berg- oder Sömmerungsgebiet stammenden) Zutaten ermöglicht.</li> <li>➤ Präzisierung der Zertifizierungspflicht: Pflichten der Betriebe entlang der Wertschöpfungskette und der Zertifizierungsstellen werden präzisiert.</li> </ul>
Agrareinfuhrverordn ung 916.01	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Erhöhung des Zollkontingents Verarbeitungseier um 2'000 Tonnen brutto im Monat Dezember 2008. Deshalb tritt diese Änderung bereits am 1. Dezember 2008 in Kraft.</li> <li>➤ Innerhalb dieses zusätzlichen Zollkontingents dürfen ausschliesslich Verarbeitungseier aus Bodenhaltung, Freilandhaltung oder biologischer Produktion importiert werden. Eier, die aus in der Schweiz verbotener Käfighaltung stammen, sind innerhalb dieses Zollkontingentes nicht zugelassen.</li> </ul>
Weinverordnung 916.140	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ab 1. Januar 2009 wird die Durchführung der Kontrolle des Handels mit Wein einem privatrechtlichen Unternehmen, in diesem Fall der Stiftung « Schweizer Weinhandelskontrolle » übergeben.</li> <li>➤ Einführung von neuen traditionellen Bezeichnungen: Der Anhang 3 wird mit den Bezeichnungen „Païen“ und „Heida“, „Johannisberg du Valais“, „Hermitage du Valais“ und „Ermitage du Valais“ sowie „Malvoisie du Valais“ erweitert. Alle diese Begriffe bezeichnen Walliserweine, die aus den Traubensorten « savagnin blanc », « sylvaner » « marsanne blanche » beziehungsweise « pinot gris » hergestellt werden.</li> </ul>
Pflanzenschutz- mittelverordnung 916.161	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen mit Feuerbrand werden die Bestimmungen bezüglich der Zulassung zur Bewältigung von Ausnahmesituationen angepasst.</li> <li>➤ Die Änderungen treten bereits am 15. Dezember 2008 in Kraft.</li> </ul>

Verordnung SR-Nr.	Wichtigste Änderungen
Tierzuchtverordnung 916.310	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die langjährige Praxis, dass eine Zuchtorganisation mit ausschliesslich Kollektivmitgliedern (Zuchtvereine und Zuchtgenossenschaften) ebenfalls anerkannt wird, wird in der Verordnung ergänzt.</li> <li>➤ Auf Grund wissenschaftlicher Kriterien und in Anlehnung an das EU-Recht soll in der TZV die Pflicht zur Durchführung von Zuchtwertschätzungen präzisiert werden. Als Alternative zur Zuchtwertschätzung werden die genetischen Bewertungen für kleine Tierbestände einer Rasse eingefügt, eine vereinfachte Art der Schätzung des genetischen Wertes von Zuchttieren.</li> <li>➤ Im Hinblick auf die Erhaltung der Äquivalenz mit den EU-Bestimmungen im Tierzuchtbereich ist eine Ergänzung zur Anerkennung von Zuchtorganisationen und privaten Zuchtunternehmen, welche Register für hybride Zuchtschweine einrichten oder führen, nötig.</li> <li>➤ Der Schweizerische Freibergzuchtverband entscheidet seit 2001 über die Berechtigung für Beiträge zur Erhaltung der Freibergerrasse und zahlt die Beiträge an Pferdehalter aus. Diese Übertragung des Vollzugs wird in den Artikeln 15 und 31 genauer festgelegt.</li> <li>➤ Eine der bisherigen Definitionen für eine Schweizer Rasse "nachgewiesenermassen seit 50 Jahren in der Schweiz gezüchtet" wird ersetzt durch "muss seit mindestens 1949 ein Herdebuch in der Schweiz geführt werden".</li> </ul>
TVD-Verordnung 916.404	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die ehemaligen Tierhalter erhalten bei der TVD Einsicht in die Ergebnisdaten der neutralen Qualitätseinstufung der Schlachttiere.</li> <li>➤ Die Änderungen treten am 1. Mai 2009 in Kraft.</li> </ul>
Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung 916.51	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Nachdem am 1. September 2008 die neue Tierschutzverordnung in Kraft getreten ist, ist der Verweis auf die Haltungsanforderungen der Legehennen in der Tierschutzverordnung nicht mehr richtig und muss daher aktualisiert werden.</li> </ul>
<b>EVD-Erlasse</b>	
EVD-Verordnung über die biologische Landwirtschaft 910.181	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Zulassung von Mikroorganismen und deren Folgeprodukten als Pflanzenschutzmittel wird präzisiert;</li> <li>➤ Der Einsatz von Kupferoktanoat als Pflanzenschutzmittel wird neu zugelassen;</li> <li>➤ Der Einsatz von Ethylen wird auf weitere Verwendungen ausgeweitet;</li> <li>➤ Abstimmung auf die neue Ethoprogramm-Verordnung (bisher RAUS-Verordnung).</li> </ul>
Düngerbuch- Verordnung 916.171.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Auf Gesuch hin werden die umhüllten und teilweise umhüllten Dünger neu definiert.</li> <li>➤ Die rechtliche Basis für die Hygienisierung oder die angepasste Verwendung von Kompost und Gärgut wird geschaffen, um zu verhindern, dass unerwünschte Organismen verbreitet werden.</li> </ul>
Anhänge 2 bis 7 der Pflanzenschutzverordnung 916.20	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Das zunehmende Auftreten von Feuerbrandherden (<i>Erwinia amylovora</i>) im Kanton Freiburg bedingt den Ausschluss dieses Kantons aus dem Schutzgebiet. Dies bedingt eine Anpassung der Anhänge 2, 3 und 4.</li> <li>➤ Die Anhänge 4 und 5 der PSV werden aufgrund der Befallssituation in Europa mit dem Kiefernfasenwurm (<i>Bursaphelenchus xylophilus</i>) sowie zur Verhinderung der Ein- beziehungsweise Verschleppung dieses Schadorganismus angepasst.</li> <li>➤ Wegen den Änderungen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens der FAO (SR 0.916.20) sind auch die in den Anhängen 6 und 7 enthaltenen Muster des Pflanzenschutz- und des Wiederausfuhrzeugnisses anzupassen.</li> </ul>

Verordnung SR-Nr.	Wichtigste Änderungen
Verordnung des EVD über Bundesbeiträge an Kantone für Abfindungen infolge behördlich angeordneter Pflanzenschutzmas- nahmen im Landesinnern (Totalrevision) 916.225	<p>Durch eine Übernahme in den übergeordneten Erlassen Pflanzenschutzverordnung (PSV) und Landwirtschaftsgesetz (LwG) können folgende Regelungen in dieser Verordnung gestrichen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Der Grundsatz, dass Abfindungen nach Billigkeit gewährt werden können, ist in Artikel 156 des LwG festgehalten.</li> <li>➤ Die Fälle, in welchen der Bund den Kantonen keine Beiträge an die Abfindungen gewährt, sind in Artikel 37 Absatz 4 der PSV geregelt.</li> <li>➤ Seit 2002 ist der Bund für die Überwachung und Bekämpfungsmassnahmen in Produktionsparzellen von pflanzenpasspflichtigen Pflanzen zuständig (Art. 19 und 29 PSV). Die entsprechenden Abfindungen erfolgen direkt durch den Bund in Anwendung von Artikel 36 der PSV. Damit fällt die Bestimmung weg, welche bisher den Ansatz für Baumschulgehölze regelte.</li> </ul> <p>Die Verordnung bezieht sich daher nur noch auf die Beiträge des Bundes für Abfindungen, welche die Kantone aufgrund angeordneter Bekämpfungsmassnahmen in Kulturen von Obstbäumen ausrichten.</p>